

**Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)
Abwägungsdokumentation zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens
Abwägungsdokumentation nach Stellungnehmern**

[| neue Suche |](#)[| andere Anzeigart |](#)**Einlassungen von Stellungnehmern: Hansestadt Stralsund**

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Hansestadt Stralsund lfd. Nr.: 664	C. Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf der Grundlage veränderter Kriterien zur Ausweisung von Windenergieanlagen (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Ergänzung der Begründung zu Kapitel 6.5)	<p>Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die nachfolgende, durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 15.05.2014m bestätigte Stellungnahme der Hansestadt Stralsund bezieht sich auf den Entwurf 2014 zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP).</p> <p>Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bezüglich der Flächenausweisungen und auch der inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie in drei großen Themenblöcken:</p> <p>A- Sicherung der Teilhabe der Bürger und Kommunen (Einfügen eines neuen Programmsatzes einschließlich Begründung)</p> <p>B- Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete (Einfügen eines neuen Programmsatzes einschließlich Begründung)</p> <p>C- Ausweisung neuer Eignungsgebiete und Streichung eines bisherigen Eignungsgebietes infolge veränderter Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Änderung in der Karte 1: 100.000 sowie Ergänzung der Begründung zu Kapitel 6.5).</p> <p>Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP</p> <p>Neuer Programmsatz 6.5 (8) Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen</p> <p>Die Bindung der Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen an die wirtschaftliche Teilhabe der Bürger und Kommunen ist als ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Akzeptanz von Windenergieanlagen zu begrüßen.</p> <p>Gemäß Entwurf ist die Regelung zur wirtschaftlichen Teilhabe dergestalt vorgesehen, dass mindestens 20% der Eigentumsanteile an der Projektgesellschaft, die die Windenergieanlagen errichtet, in einem Stufenmodell zunächst den im Umkreis von 4,5 km wohnenden Personen mit Erstwohnsitz und bei nicht Ausschöpfen des 20%- Anteils der verbleibende Anteil bis zu einer Höhe von 20 % sukzessive einem erweiterten Personenkreis, danach der Gemeinde und letztlich auch den kommunalen Unternehmen zum Kauf anzubieten sind.</p> <p>Die Begründung für die Ableitung des Schwellenwertes von min. 20 % fehlt bislang. Deshalb sollte eine diesbezügliche Erläuterung in der Begründung zum Programmsatz ergänzt bzw. in diesem Zusammenhang nochmals geprüft werden, ob ggf. auch ein höherer Prozentsatz angemessen wäre zur Erreichung eines raumordnerischen Konfliktausgleichs.</p> <p>Neuer Programmsatz 6.5 (9) Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete</p> <p>Der zweite neue Programmsatz 6.5 (9) zur Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete gilt für 10 der 26 neuen Eignungsgebiete. Innerhalb der dafür festgelegten Eignungsgebiete sollen nur Windenergie- Testanlagen errichtet werden, die von im Land M-V ansässigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es befindet sich ein Bürgerbeteiligungsgesetz im Aufstellungsverfahren. Der RPV orientiert sich mit dem vorgesehenen Programmsatz an den Zielen des sich im Gesetzgebungsprozess befindenden Bürgerbeteiligungsgesetzes.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allerdings weist der RPV im Zuge der Abwägung auf folgendes hin: Im Entwurf Januar 2014 für das erste Beteiligungsverfahren der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern hatte der RPV für das Kapitel 6.5 Energie einen neuen Programmsatz 6.5 (9) vorgesehen. Hiernach sollten innerhalb der Eignungsgebiete mit den Nummern 1/2013, 5/2013, 6/2013, 8/2013, 9/2013, 11/2013, 17/2013, 18/2013, 19/2013 und 21/2013 nur Windenergie-Testanlagen errichtet werden, die von im Land Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Herstellern produziert werden. Unter Berücksichtigung der im ersten Beteiligungsverfahren hierzu eingegangenen Stellungnahmen und nach nochmaliger Prüfung durch den RPV wird bei der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern von der Aufnahme dieser Zielbestimmung Abstand genommen.</p> <p>Zwar ist es wirtschaftspolitisches Ziel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Ansiedlung neuer Industriezweige im Bereich der Erneuerbaren Energien weiter zu fördern. National und international tätige Unternehmen im Bereich der Projektentwicklung und Konzeption, der Produktion und Zulieferung, der Forschung und Entwicklung und des Services und der Wartung haben ihren Sitz im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Hieraus hat sich ein zunehmender Bedarf an Windenergieanlagen-Standorten zu Test- und Erprobungszwecken bzw. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entwickelt (vgl. Gutachten der Windconsult GmbH Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Windenergiewirtschaft in der Planungsregion Rostock, Oktober 2013, Seite 7, vom Regionalen Planungsverband Rostock beauftragt).</p> <p>Gleichwohl ist der RPV der Auffassung, dass auf der Ebene der Raumordnung eine Absicherung dieser wirtschaftspolitischen Interessen durch Aufnahme einer speziellen Zielbestimmung, die bestimmte Eignungsgebiete ausschließlich für Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken festsetzt, nicht geboten ist. An dem ursprünglich im ersten Entwurf vorgesehenen Programmsatz 6.5 (9) wird daher nicht mehr festgehalten.</p>

Herstellern produziert werden. Auch dieses ist als verbindliches Ziel formuliert. Diese Regelung wird von der Hansestadt Stralsund ausdrücklich befürwortet; bei der Auswahl der relevanten Gebiete fanden die Vorschläge der Hansestadt Stralsund weitestgehend Berücksichtigung.

Denn ob und inwieweit Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken errichtet werden können, hängt im Wesentlichen von den Marktbedingungen und der Sicherung der hierfür erforderlichen Grundstücksnutzungsrechte ab. Eine Steuerung auf der Ebene der Raumordnung würde zudem nach Auffassung des RPV mit dem Risiko verbunden sein, eine unverhältnismäßige Einschränkung der grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung und eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer, die Interesse an der uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke haben, zu verursachen.

Es verbleibt daher bei dem Programmsatz 6.5 (7) Satz 3. Hiernach dürfen in Ausnahmefällen Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen WEA-Herstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktionsstandort und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist; ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen. Diese Regelung ist nach Ansicht des RPV ausreichend, um dem besonderen Interesse an Windenergieanlagen-Standorten für Test- und Erprobungszwecke gerecht zu werden.

[| neue Suche |](#)
